

---

**2645/AB-BR/2012**

---

**Eingelangt am 05.01.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

---

BMJ-Pr7000/0294-Pr 1/2011

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Bundesrates

Zur Zahl 2855/J-BR/2011

Die Bundesräte Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „möglicher Schwangerschaft von Natascha Kampusch“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Fragesteller fragen im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nach höchstpersönlichen Details aus dem Intimleben eines Entführungsoffers. Aus Anlass dieser Anfrage darf ich nachdrücklich daran erinnern, dass nach der Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 3 StPO alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs zu beachten haben. Ich meine, dass es unangebracht ist, wie hier mit einem - wenn auch prominenten - Opfer eines Entführungsfalls und seinen Angehörigen umgegangen wird.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Jedes nähere Eingehen auf die mir hier gestellten – auch den Boden des parlamentarischen Interpellationsrechts verlassenden – Fragen verbietet sich aus Gründen des Datenschutzes, der bereits erwähnten Bestimmung des § 10 Abs. 3 StPO und der den Bestimmungen der §§ 54, 70 Abs. 2 Z 2, 158 Abs. 1 Z 2 und 229 Abs. 1 StPO sowie §§ 7 und 7a MedienG zu Grunde liegenden Wertung zum Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs.

Wien, . Dezember 2011

Dr. Beatrix Karl